

ABSPRACHE

ZWISCHEN

**DEM EIDGENÖSSISCHEN DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT,
BILDUNG UND FORSCHUNG**

UND

***DEM ORDRE DES TRAVAILLEURS SOCIAUX ET DES
THÉRAPEUTES CONJUGAUX ET FAMILIAUX DU QUÉBEC***

ÜBER

**DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG DER
BERUFSQUALIFIKATIONEN VON SOZIALARBEITERINNEN UND
SOZIALARBEITERN AUS DER SCHWEIZ UND QUEBEC**

DAS STAATSEKRETARIAT FÜR BILDUNG, FORSCHUNG UND INNOVATION

UND

DER *ORDRE DES TRAVAILLEURS SOCIAUX ET DES THÉRAPEUTES CONJUGAUX ET FAMILIAUX DU QUÉBEC*,

im Folgenden als «die Parteien» bezeichnet,

IN ERWÄGUNG der am XX/XX/2022 unterzeichneten Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Quebec über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen (nachfolgend als «Vereinbarung» bezeichnet);

IN ERWÄGUNG, dass diese Vereinbarung die Schaffung eines gemeinsamen Verfahrens zur Erleichterung und Beschleunigung der gegenseitigen Anerkennung der Berufsqualifikationen von Personen vorsieht, die in der Schweiz und in Quebec einen reglementierten Beruf ausüben;

IN ERWÄGUNG, dass das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), vertreten durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und der *Ordre des travailleurs sociaux et des thérapeutes conjugaux et familiaux du Québec*, rechtmässig errichtet gemäss dem *Code des professions* (RLRQ, c.26), im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d, 7 und 9 der Vereinbarung zwischen der Schweiz und Quebec die zuständigen Behörden für den Abschluss dieser Absprache über die gegenseitige Anerkennung sind;

IM BESTREBEN, die gegenseitige Anerkennung der Berufsqualifikationen von Personen, die den Beruf Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter in der Schweiz oder in Quebec ausüben, zu erleichtern, und nach Durchführung einer vergleichenden Analyse durch die zuständige Schweizer und Quebecer Behörde der im Hoheitsgebiet der Schweiz und von Quebec verlangten Berufsqualifikationen, gemäss dem in Anhang I der Vereinbarung vorgesehenen gemeinsamen Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung;

IN ERWÄGUNG der Resultate der vergleichenden Analyse der Berufsqualifikationen, die von Personen, die den Beruf Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter ausüben, im jeweiligen Hoheitsgebiet der Schweiz und Quebecs verlangt werden;

IN ANBETRACHT DESSEN, dass die zuständigen Behörden nach dieser Analyse zum Schluss gekommen sind, dass sich der Beruf in Bezug auf die Praxisfelder zwischen der Schweiz und Quebec wesentlich unterscheidet;

IN ANBETRACHT DESSEN, dass die in den festgelegten Voraussetzungen zum Erhalt der Anerkennung der Berufsqualifikationen und der rechtlichen

Befähigung zur Berufsausübung im Hoheitsgebiet der Schweiz oder Quebecs vorgesehenen Ausgleichsmassnahmen dazu dienen, die für die Berufsausübung notwendigen Kompetenzen zu erwerben und die von den zuständigen Behörden festgestellten wesentlichen Unterschiede betreffend die Praxisfelder zwischen dem Beruf Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter in der Schweiz und in Quebec auszugleichen;

ENTWURF

VEREINBAREN FOLGENDES:

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND

Die vorliegende Absprache über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen legt auf der Grundlage des in Anhang I der Vereinbarung vorgesehenen gemeinsamen Verfahrens die Modalitäten der Anerkennung der Berufsqualifikationen von Personen fest, die den Beruf Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter ausüben.

ARTIKEL 2 – GELTUNGSBEREICH

Die vorliegende Absprache gilt für natürliche Personen, die ein entsprechendes Gesuch einreichen und die im Hoheitsgebiet der Schweiz und Quebecs:

- a) eine rechtliche Befähigung zur Ausübung des Berufs Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter besitzen; und
- b) einen Ausbildungsabschluss erworben haben, der von einer von der Schweiz oder Quebec anerkannten Behörde ausgestellt wurde.

ARTIKEL 3 – LEITSÄTZE

Als Leitsätze der vorliegenden Absprache gelten:

- a) der Schutz der Öffentlichkeit, insbesondere der Schutz der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit;
- b) die Bewahrung der Qualität der beruflichen Dienstleistungen;
- c) die Einhaltung der Vorgaben betreffend die Amtssprachen der betroffenen Gebiete;
- d) Ausgewogenheit, Transparenz und Gegenseitigkeit;
- e) die Wirksamkeit der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen.

ARTIKEL 4 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für diese Absprache haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

4.1 «Herkunftsgebiet»

Gebiet, in dem die natürliche Person, die den Beruf Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter ausübt, über die rechtliche Befähigung zur Berufsausübung verfügt und den entsprechenden Ausbildungsabschluss erworben hat.

4.2 «Aufnahmegebiet»

Gebiet, in dem die zuständige Behörde ein Gesuch um Anerkennung der Berufsqualifikationen einer Person erhält, die eine rechtliche Befähigung zur Berufsausübung besitzt und ihren Ausbildungsabschluss in ihrem Herkunftsgebiet erworben hat.

4.3 «Gesuchstellende Person»

Natürliche Person, die bei der zuständigen Behörde des Aufnahmegebiets ein Gesuch um Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen einreicht.

4.4 «Begünstigte Person»

Gesuchstellende Person, deren Berufsqualifikationen von der zuständigen Behörde des Aufnahmegebiets anerkannt wurden.

4.5 «Ausbildungsabschluss»

Diplom, Ausweis, Bescheinigung oder jeder sonstige Abschluss, der von einer von der Schweiz oder Quebec gemäss den jeweiligen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften anerkannten Behörde nach Beendigung einer im Rahmen eines in der Schweiz oder in Quebec zugelassenen Verfahrens erworbenen Ausbildung ausgestellt wird.

4.6 «Praxisfeld»

Tätigkeit oder Gruppe von Tätigkeiten, die ein reglementierter Beruf abdeckt, einschliesslich dem Umfeld der Ausübung dieses Berufs.

4.7 «Rechtliche Befähigung zur Ausübung»

Ausweis, Berufsqualifikation oder jegliche andere Urkunde, die zur Ausübung des Berufs Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter verlangt ist und deren Ausstellung an Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gebunden ist.

4.8 «Berufserfahrung»

Tatsächliche und rechtmässige Ausübung des Berufs Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter, die im Rahmen des gemeinsamen Verfahrens zur Anerkennung der Berufsqualifikationen berücksichtigt wird.

4.9 «Wesentlicher Unterschied»

Ein wesentlicher Unterschied bei den Ausbildungsabschlüssen besteht dann, wenn die von der Ausbildung im Herkunftsgebiet abgedeckten Fächer und die im Aufnahmegebiet verlangten Fächer sich in Bezug auf Dauer und/oder Inhalt (Stufen, Ausbildungsschwerpunkte, Fächer und Themen insgesamt) deutlich unterscheiden und wenn die Kenntnis dieser Fächer für die Ausübung des Berufs grundlegend ist. Bei der Ausbildungsdauer gilt eine Abweichung von mindestens einem Jahr als wesentlicher Unterschied.

Ein wesentlicher Unterschied bei den Praxisfeldern liegt vor, wenn eine oder mehrere Tätigkeiten, die ein Beruf im Aufnahmegebiet umfasst, im Herkunftsgebiet nicht Bestandteil des betreffenden Berufs sind oder wenn sie besondere Modalitäten der Ausübung aufweisen, die im Herkunftsgebiet nicht vorhanden sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die im Aufnahmegebiet gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung im Herkunftsgebiet abgedeckt werden.

4.10 «Ausgleichsmassnahme»

Mittel, das von einer zuständigen Behörde verlangt werden kann, um einen wesentlichen Unterschied in Bezug auf den Ausbildungsabschluss, das Praxisfeld oder beide auszugleichen. Neben der Berufserfahrung besteht die Ausgleichsmassnahme vorzugsweise aus einem Anpassungslehrgang oder, falls erforderlich, einer Eignungsprüfung.

Ausserdem kann eine Zusatzausbildung verlangt werden, wenn dies die einzige Möglichkeit ist, den Schutz der Öffentlichkeit, insbesondere den Schutz der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit, zu gewährleisten.

Jede Ausgleichsmassnahme muss verhältnismässig und so wenig einschränkend wie möglich sein und vor allem die Berufserfahrung der gesuchstellenden Personen berücksichtigen.

4.11 «Anpassungslehrgang»

Die Ausübung des Berufs Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter im Aufnahmegebiet unter Aufsicht einer berechtigten Person, allenfalls ergänzt durch eine Zusatzausbildung. Der Anpassungslehrgang wird beurteilt.

Die Modalitäten des im Arbeitsumfeld stattfindenden Lehrgangs, dessen Beurteilung sowie der berufliche Status der betreffenden Person werden von der zuständigen Behörde des Aufnahmegebiets und gegebenenfalls im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Schweiz und Quebecs festgelegt.

4.12 «Eignungsprüfung»

Von den zuständigen Behörden der Schweiz oder Quebecs durchgeführte Kontrolle, die sich ausschliesslich auf die beruflichen Kenntnisse oder Kompetenzen der gesuchstellenden Person bezieht.

ARTIKEL 5 – VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ERHALT DER RECHTLICHEN BEFÄHIGUNG ZUR AUSÜBUNG IM AUFNAHMEGEBIET

In der Schweiz:

5.1 Gemäss der Analyse der Berufsqualifikationen, die von der gesuchstellenden Person aus Quebec zur Ausübung des Berufs Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter im Hoheitsgebiet der Schweiz verlangt sind, ist der Ausbil-

dungsabschluss gleichwertig, die Berufsausübung in der Schweiz erfordert jedoch eine Ausgleichsmassnahme zum Erwerb der für die Berufsausübung in der Schweiz erforderlichen Kenntnisse.

5.2 Um eine Anerkennung der Berufsqualifikationen und damit die rechtliche Befähigung zur Ausübung des Berufs **Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter** in der Schweiz zu erhalten, müssen gesuchstellende Personen folgende vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation festgelegten Voraussetzungen erfüllen:

- a) im Hoheitsgebiet von Quebec über folgende rechtliche Befähigung zur Berufsausübung verfügen: die Bewilligung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter, ausgestellt vom *Ordre des travailleurs sociaux et des thérapeutes conjugaux et familiaux du Québec*, und einen Eintrag im Verzeichnis dieses *Ordre*;
- b) im Hoheitsgebiet von Quebec von einer von Quebec anerkannten Behörde einen der Ausbildungsabschlüsse erworben haben, die zur Bewilligung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter berechtigen und in Absatz 1 von Artikel 1.15 des *Règlement sur les diplômes délivrés par les établissements d'enseignement désignés qui donnent droit aux permis et aux certificats de spécialistes des ordres professionnels* (RLRQ, c. C-26, r. 2) aufgeführt sind;
- c) vorgängig oder berufsbegleitend folgende Ausgleichsmassnahmen erfolgreich abschliessen:
 - i. eine auf drei (3) Monate verteilte Ausbildung von sechs (6) Tagen über die Entwicklung und die Herausforderungen des Sozialwesens;
 - ii. eine Prüfung über die verschiedenen Systeme der sozialen Sicherheit und die Anwendung der Kenntnisse des Sozialversicherungsrechts auf die Behandlung konkreter Fälle.

In Quebec:

5.3 Gemäss der Analyse der Berufsqualifikationen, die von der gesuchstellenden Person mit einem Abschluss für das Hoheitsgebiet der Schweiz zur Ausübung des Berufs Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter im Hoheitsgebiet von Quebec verlangt sind, sind die wesentlichen Unterschiede in Bezug auf das Praxisfeld folgende:

- a) die Bewilligung zur Ausübung von Tätigkeiten, die Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeitern vorbehalten sind (Absatz 1.1.1 von Artikel 37.1 des *Code des professions*);
- b) die Begleitung der Berufsausübung durch eine Berufskammer und die Verpflichtung zur Einhaltung mehrerer für Quebec geltender berufsspezifischer Reglemente und Standards, um die Qualität der

Berufsausübung und den Schutz der Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Aufgrund dieser wesentlichen Unterschiede wurden Ausgleichsmassnahmen festgelegt.

- 5.4** Um eine Anerkennung der Berufsqualifikationen und damit die rechtliche Befähigung zur Ausübung des Berufs Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter in Quebec zu erhalten, müssen gesuchstellende Personen folgende vom *Ordre des travailleurs sociaux et des thérapeutes conjugaux et familiaux du Québec* festgelegten Voraussetzungen erfüllen:
- a) im Hoheitsgebiet der Schweiz die rechtliche Befähigung zur Ausübung des Berufs Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter besitzen;
 - b) im Hoheitsgebiet der Schweiz von einer von der Schweiz anerkannten Behörde einen der folgenden Ausbildungsabschlüsse erhalten haben:
 - (i) Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit, Spezialisierung Sozialarbeit, der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO);
 - (ii) Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit, Studienrichtung Sozialarbeit, der Hochschule Luzern (HSLU);
 - (iii) Bachelor of Science in Sozialer Arbeit der Berner Fachhochschule (BFH);
 - (iv) Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit für die Berufsfelder Sozialpädagogik und Sozialarbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW);
 - (v) Bachelor of Science in Sozialer Arbeit, Studienrichtung Sozialarbeit, der Ostschweizer Fachhochschule (OST);
 - (vi) Bachelor of Science in Sozialer Arbeit der Zürcher Fachhochschule (ZFH);
 - (vii) Bachelor of Science in *Lavoro sociale, opzione servizio sociale*, der *Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana* (SUPSI);
 - c) folgende Ausgleichsmassnahme abschliessen:
 - i. die Zusatzausbildung von höchstens 17 Stunden, vermittelt von der zuständigen Quebecer Behörde oder jeder anderen von dieser anerkannten Institution, über die Gesetzgebung, die Reglementierung und die deontologischen Aspekte des Berufs Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter in Quebec;
 - d) den Nachweis ausreichender Französischkenntnisse zur Ausübung des Berufs erbringen, wie in Artikel 35 der Charta der französischen Sprache (RLRQ, c. C-11) vorgeschrieben.

Der *Ordre des travailleurs sociaux et des thérapeutes conjugaux et familiaux du Québec* kann der gesuchstellenden Person gemäss Absatz 1.1 von Artikel 42.1 des *Code des professions* eine befristete Bewilligung ausstellen, bis sie die Zusatzausbildung besucht hat.

ARTIKEL 6 – WIRKUNGEN DER ANERKENNUNG

In Quebec:

- 6.1** Gesuchstellende Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, erhalten von der zuständigen Quebecer Behörde die rechtliche Befähigung zur Ausübung des Berufs Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter.
- 6.2** Diese rechtliche Befähigung zur Berufsausübung beinhaltet Folgendes:
- a) Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter kann neben jenen, die anderweitig vom Gesetz erlaubt sind, folgende Berufstätigkeiten ausüben: Beurteilung des sozialen Funktionierens, Festlegung und Sicherstellung der Umsetzung eines Interventionsplans sowie Unterstützung und Wiederherstellung des sozialen Funktionierens der betreffenden Person, in Wechselseitigkeit mit ihrem Umfeld und mit dem Ziel, die optimale Entwicklung des Menschen im Austausch mit seiner Umgebung zu fördern (*Code des professions*, Art. 37 Abs. d)i);
 - b) die Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeiten, die Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeitern vorbehalten sind (Absatz 1.1.1 von Artikel 37.1 des *Code des professions*);
 - c) Inhaberinnen und Inhaber der Bewilligung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter dürfen folgende Titel führen, die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern vorbehalten sind: «Travailleur social» und «Travailleuse sociale». Ausserdem dürfen sie folgende Abkürzungen verwenden: «T.S.P.», «P.S.W.», «T.S.» und «S.W.».

In der Schweiz:

- 6.3** Gesuchstellende Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, erhalten vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation einen Anerkennungsentscheid, der die Gleichwertigkeit des Quebecer Abschlusses mit dem Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit oder dem Bachelor of Science in Sozialer Arbeit, Vertiefung Sozialer Arbeit, bestätigt.
- 6.4** Die rechtliche Befähigung zur Berufsausübung, auch als Selbstständigerwerbende, ergibt sich direkt aus dem Anerkennungsentscheid des SBFI.

ARTIKEL 7 – VERFAHREN ZUR BEANTRAGUNG DER ANERKENNUNG DER BERUFSQUALIFIKATIONEN

In der Schweiz:

7.1 Die Gesuche um Anerkennung der Berufsqualifikationen müssen elektronisch über folgende Internetseite eingereicht werden:

www.sbf.admin.ch/becc

7.2 Zur Anwendung dieser Absprache müssen die gesuchstellenden Personen auf dem über den oben genannten Link zugänglichen Informatikportal folgende Unterlagen hochladen:

- a) eine digitale Kopie ihrer Berufsqualifikationen; und
- b) einen Identitätsausweis.

In Quebec:

7.3 Die Gesuche um Anerkennung der Berufsqualifikationen müssen an den *Ordre des travailleurs sociaux et des thérapeutes conjugaux et familiaux du Québec* gerichtet und elektronisch über folgende Internetseite eingereicht werden:

<https://www1.otstcfq.org/>

Gesuche sind über das dazu vorgesehene Formular zu erfassen, gleichzeitig sind die von der zuständigen Quebecer Behörde vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten.

7.4 Zur Anwendung dieser Absprache müssen die gesuchstellenden Personen zusammen mit dem Anerkennungsgesuch elektronisch folgende Dokumente einreichen:

- a) das Diplom Bachelor of Arts oder Bachelor of Science in Sozialer Arbeit, Vertiefung Sozialarbeit (Original oder Kopie);
- b) eine Bescheinigung des SBFI, dass die gesuchstellende Person die rechtliche Befähigung zur Ausübung des Berufs Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter in der Schweiz besitzt und dass keine disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen im Zusammenhang mit der Berufsausübung gegen sie vorliegen.

Die Behörden stützen sich bei der elektronischen Überprüfung der Echtheit der eingereichten Dokumente auf die Verwaltungszusammenarbeit gemäss Artikel 10.

ARTIKEL 8 – VON DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN ZUR BEARBEITUNG DER GESUCHE

ANGEWANDTES VERWALTUNGSVERFAHREN

Die zuständigen Behörden wenden zur Prüfung der Anerkennungsgesuche folgendes Verwaltungsverfahren an:

- a) Die zuständige Behörde des Aufnahmegebiets bestätigt den Erhalt des Dossiers der gesuchstellenden Person innerhalb eines (1) Monats nach dessen Eingang und setzt sie gegebenenfalls so rasch wie möglich über fehlende Unterlagen in Kenntnis;
- b) die zuständigen Behörden prüfen Gesuche um eine Anerkennung der Berufsqualifikationen zum Erhalt der rechtlichen Befähigung zur Ausübung des Berufs Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter so rasch wie möglich;
- c) in jedem Fall informiert die zuständige Behörde die gesuchstellende Person innerhalb von zwei (2) Monaten nach Erhalt des vollständigen Dossiers schriftlich über die Bedingungen der Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen sowie über die weiteren Bedingungen und Modalitäten zur Ausstellung der rechtlichen Befähigung zur Berufsausübung. Die zuständigen Behörden können diese Antwortfrist jedoch um einen (1) Monat verlängern;
- d) jede an eine gesuchstellende Person versandte Antwort muss von den zuständigen Behörden begründet werden;
- e) die zuständigen Behörden informieren die gesuchstellenden Personen über die Rechtsmittel, die ihnen im Hinblick auf eine Wiedererwägung des Entscheids zu ihrem Gesuch zur Verfügung stehen.

ARTIKEL 9 – BESCHWERDE IM HINBLICK AUF EINE WIEDERERWÄGUNG DES ENTSCHEIDS DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

In der Schweiz:

9.1 In der Schweiz kann die gesuchstellende Person innerhalb von dreissig (30) Tagen ab Eröffnung der Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde einlegen. Die Einzelheiten des Verfahrens sind in Artikel 44 und folgende des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren beschrieben. Für eine Beschwerde ist eine Zustelladresse in der Schweiz erforderlich.

In Quebec:

9.2 Die gesuchstellende Person kann eine Wiedererwägung der Verfügung der zuständigen Quebecer Behörde verlangen, sofern diese die Anerkennung der Erfüllung einer anderen Voraussetzung als jener der Berufskompetenzen

ablehnt, indem sie innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt dieser Verfügung bei der zuständigen Quebecer Behörde einen schriftlichen Antrag auf Wiedererwägung einreicht.

Der vom Verwaltungsrat der zuständigen Quebecer Behörde in Anwendung von Absatz 2 des Artikels 86.0.1 des *Code des professions* gebildete Ausschuss prüft den Wiedererwägungsantrag und stellt innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Erhalt des Wiedererwägungsantrags schriftlich eine begründete Verfügung aus.

Dieser Ausschuss setzt sich aus Personen zusammen, die nicht der Instanz angehören, die den Entscheid ausgestellt hat, der Gegenstand des Wiedererwägungsantrags ist.

9.3 Die zuständige Quebecer Behörde teilt der gesuchstellenden Person das Datum der Sitzung, an der ihr Wiedererwägungsantrag behandelt wird, mindestens fünfzehn (15) Tage vor dem Termin per Einschreiben mit.

9.4 Möchte die gesuchstellende Person eine schriftliche Stellungnahme abgeben, muss sie diese der zuständigen Quebecer Behörde mindestens zwei (2) Tage vor der Sitzung, an der ihr Wiedererwägungsantrag behandelt wird, zustellen.

9.5 Der Entscheid des Ausschusses ist definitiv und muss der gesuchstellenden Person innerhalb von dreissig (30) Tagen ab dem Datum der Sitzung, an der er gefällt wurde, per Einschreiben zugestellt werden.

ARTIKEL 10 – ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN BEHÖRDEN

Die zuständigen Behörden der Schweiz und Quebecs arbeiten eng zusammen und leisten einander Amtshilfe, um die Anwendung und die gute Funktionsweise der vorliegenden Absprache zu vereinfachen, insbesondere bei der Überprüfung der Richtigkeit und der Echtheit der eingereichten Dokumente.

Stellen die Vertragsparteien dieser Absprache nach Ausschöpfung aller ihnen zur Verfügung stehenden Mittel fest, dass eine Schwierigkeit im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Absprache ungelöst bleibt, können sie sich innerhalb einer angemessenen Frist an den bilateralen Ausschuss für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen (nachfolgend «bilateraler Ausschuss») wenden.

Für diese Absprache bezeichnen die zuständigen Behörden der Schweiz und Quebecs die folgenden Stellen als Kontaktstellen:

Für die Schweiz:

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Ressort Internationale Bildungszusammenarbeit und Berufsqualifikationen
IBQ
Einsteinstrasse 2, 3003

Bern
kontaktstelle@sbfi.admin.ch

Für Quebec:

Direction des admissions et du perfectionnement
Ordre des travailleurs sociaux et des thérapeutes conjugaux et familiaux du
Québec
255, boulevard Crémazie Est, bureau 800
Montréal (Québec) H2M 1L5
Telefon 514 731-3925 | Fax: 514 731-6785
info@otstcfq.org
Directrice des admissions et du perfectionnement de l'OTSCFQ
admission@otstcfq.org

ARTIKEL 11 – INFORMATION

Die zuständigen Schweizer und Quebecer Behörden kommen überein, den gesuchstellenden Personen alle relevanten Informationen zu ihrem Gesuch um Anerkennung der Berufsqualifikationen zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 12 – SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Die zuständigen Behörden der Schweiz und Quebecs gewährleisten den Schutz der von ihnen ausgetauschten personenbezogenen Daten gemäss den im Hoheitsgebiet der Schweiz und Quebecs anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften.

ARTIKEL 13 – VERKEHR

Die Bestimmungen betreffend Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung von ausländischen Staatsangehörigen in den Hoheitsgebieten der Schweiz und Quebecs gemäss der für das jeweilige Hoheitsgebiet geltenden Gesetzgebung werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

ARTIKEL 14 – ÄNDERUNGEN AM BERUF

Die zuständigen Schweizer und Quebecer Behörden verpflichten sich, einander über Änderungen an den von der vorliegenden Absprache betroffenen Ausbildungsabschlüssen und Praxisfeldern für den Beruf Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter zu informieren.

Sie unterrichten einander insbesondere dann, wenn diese Änderungen Anpassungen der Berufsstandards in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zur Folge haben, die sich auf die Ergebnisse der für diese Absprache durchgeführten vergleichenden Analyse auswirken könnten.

Sollten sich die Ergebnisse dieser vergleichenden Analyse durch solche Anpassungen wesentlich ändern, können die zuständigen Behörden der Schweiz und Quebecs eine entsprechende Änderung dieser Absprache vereinbaren, die dann Bestandteil dieser Absprache wird.

ARTIKEL 15 – UMSETZUNG

Die zuständigen Behörden der Schweiz und Quebecs verpflichten sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse, alle erforderlichen Massnahmen zur Umsetzung der vorliegenden Absprache zu treffen, um die Wirksamkeit der Anerkennung der Berufsqualifikationen von gesuchstellenden Personen zu gewährleisten.

Die vorliegende Absprache wird durch die Inkraftsetzung der notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften umgesetzt. Die zuständigen Behörden informieren einander über den Abschluss dieser Massnahmen.

Die zuständigen Behörden der Schweiz und Quebecs setzen ihre jeweilige Kontaktstelle regelmässig über die zu diesem Zweck unternommenen Schritte in Kenntnis und unterrichten die Co-Präsidentinnen bzw. -Präsidenten des bilateralen Ausschusses über jegliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der vorliegenden Absprache.

Die zuständigen Schweizer und Quebecer Behörden übermitteln dem bilateralen Ausschuss eine Kopie dieser Absprache sowie eine Kopie jedes allfälligen Änderungsentwurfs.

ARTIKEL 16 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Parteien können diese Absprache nach Ablauf von zwei (2) Jahren nach ihrem Inkrafttreten im gegenseitigen Einvernehmen aktualisieren und allenfalls die erforderlichen Änderungen vornehmen.

Die Listen der Ausbildungsabschlüsse und der Studienprogramme können jedoch durch einen Briefwechsel zwischen den Parteien angepasst werden. Dem bilateralen Ausschuss wird eine Kopie dieses Austauschs zugestellt.

Die vorliegende Absprache kann im gegenseitigen Einvernehmen oder einseitig aufgelöst werden, wobei die Kündigung sechs (6) Monate nach Eingang der schriftlichen Notifikation wirksam wird.

Im Falle einer Änderung oder Kündigung bleiben die erworbenen Ansprüche der gesuchstellenden Personen unberührt. Die Vertragsparteien treffen im gegenseitigen Einvernehmen eine Regelung für die Anwartschaften.

Die gemäss dem ersten und zweiten Absatz dieses Artikels vorgenommenen Änderungen sind Bestandteil der vorliegenden Absprache. Sie werden wirksam, sobald die für ihre Anwendung notwendigen regulatorischen Massnahmen in Kraft getreten sind.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Absprache über die gegenseitige Anerkennung der Berufsqualifikationen von Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeitern unterzeichnet.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren am xx.xx.2022.

Für das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

Für der Ordre des travailleurs sociaux et thérapeutes conjugaux et familiaux du Québec

[Name der zur Unterzeichnung der Absprache berechtigten Vertreterin bzw. des Vertreters der zuständigen Schweizer Behörde und ihr/sein Titel]

**Pierre-Paul Malenfant, Sozialarbeiter
Präsident**